Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1978	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
rug		Berte
20. 3. 78	Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr neu: 613-4-11-3; 613-4-11-2	433
18. 1. 78	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes	440
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	441
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	442

Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr

Vom 20. März 1978

Auf Grund des § 48 b Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten Veredelungsverkehre werden die dabei jeweils angegebenen Ausbeuten und Umrechnungsschlüssel als pauschale Abrechnungsschlüssel festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr vom 27. September 1976 (BGBl. I S. 2884) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister der Finanzen Hans Matthöfer

Anlage

Veredelungsverkehre		A	usbeuten
Bezeichnung und Tarif- stelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts		
Eier in der Schal e	Eier ohne Schale (Vollei),		
04.05 A I b	flüssig oder gefroren, 04.05 B I a 2	100:	86,0
	— getrocknet, 04.05 B I a 1	100:	21,8
	oder		
	Eigelb, flüssig oder gefroren, 04.05 B I b,	100:	33,0
	und		
	Eieralbumin,		
	— flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2		53,0
	— getrocknet, 35.02 A II a 1,		
	— in Kristallen		7,4
	- in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)		6,5
	oder		
	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3,	100 :	15.2
	und		
	Eieralbumin,		
	— flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2		53,0
			33,0
	— getrocknet, 35.02 A II a 1, — in Kristallen		7,4
	— in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)		6,5
	in anderer Form (2. D. in Diattern, Flocken, Furver asw.)		0,0
Eier ohne Schale (Vollei), flüssig oder gefroren 04.05 B I a 2	Eier ohne Schale (Vollei), getrocknet, 04.05 B I a 1	100:	25,4
Eigelb, flüssig oder gefroren 04.05 B I b	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3	100 :	46,2
Weichweizen und Mengkorn	Körner von Weizen, geschält ¹) (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet, 11.02 B II a	100 :	98,04
10.01 A	oder		
	Malz, ungeröstet, aus Weizen,		
	— in Form von Mehl, 11.07 A I a	100:	56,18
	anderes, 11.07 A I b	100:	75,19
	oder		
	Stärke von Weizen, 11.08 A III	100:	45,46
Hartweizen 10.01 B	Teigwaren, andere, keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, 19.03 B I,		
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff,		
	— von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	100:	60,0
	sog. Koppen		15,0
	Kleie, grobe und fein e		20,0

Veredelungsverkehre			Ausbeuten
Bezeichnung und Tarif- stelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts		
	 von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen 	100 :	66,6
	sog. Koppen		8,0
	Kleie, grobe und feine		20,0
	 von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr 	100 :	75,0
	Kleie, grobe und feine		19,0
Roggen 10.02	Körner von Roggen, nur geschrotet, 11.02 D II	100 :	98,04
Gerste 10.03	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.01 C	100 :	66,67
	oder		
	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trocken- stoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundert- teilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 A III	100 :	64,52
	oder		
	Körner von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff,		
	— geschält 1) (entspelzt), 11.02 B I a 1	100:	66,67
	 geschält ¹) (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), 11.02 B I b 1 	100 :	66,67
	oder		
	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen ²), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 C III,		
·	1. Kategorie	100 :	50,0
	2. Kategorie	100 :	62,5
	oder		
	Malz, ungeröstet, aus Gerste,		
	in Form von Mehl, 11.07 A II a	100 :	56,18
	— anderes, 11.07 A II b	100 :	75,19
	oder		•
	Malz, geröstet, 11.07 B	100 :	64,52
Hafer 10.04	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.01 D	100 :	55,56
	oder		
	Grobgrieß und Feingrieß aus Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundert- teilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Ge-		

Veredelungsverkehre

Ausbeuten

Bezeichnung und Tarif- stelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
	halt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 A IV	100 : 55,56
	oder	
	Gestutzter Hafer, 11.02 B I a 2 aa	100 : 98,04
	oder	
	Körner von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger,	
	 geschält ¹) (entspelzt), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I a 2 bb 	100 : 62,5
	 — geschält¹) (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I b 2 	100 : 58,82
	oder	
	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ²), 11.02 C IV	100 : 98,04
	oder	
	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 E I b 2,	
	und mit einem Gehalt an Spelzen	
	— von 0,1 Gewichtshundertteilen	100 : 50,0
	— von mehr als 0,1 bis 1,5 Gewichtshundertteilen	100 : 62,5
	oder	
	Flocken von Hafer, andere, 11.02 E I b 2	100 : 98,04
Mais, anderer	Mehl von Mais, 11.01 E,	
10.05 B	— mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weni- ger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezo- gen auf den Trockenstoff	100 : 71,43
	 mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundert- teilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezo- gen auf den Trockenstoff 	100 : 98,04
	oder	
	Grobgrieß und Feingrieß von Mais*), 11.02 A V,	
	 mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 	100 : 55,56
	 mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 	100 : 71,43
	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundert- teilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezo- gen auf den Trockenstoff	100 : 98,04
	*) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais, von denen 30 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.	

Vere delungs verkehre

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

Ausbeuten

oder		
Flocken von Mais, 11.02 E II c,		
 mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff 	100 :	62,5
 mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weni- ger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezo- gen auf den Trockenstoff 	100 :	76,92
— mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundert- teilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezo- gen auf den Trockenstoff	100 :	90,91
oder		
Stärke von Mais, 11.08 A I	100 :	62,11
und		
Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser), mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N \times 6,25), 23.03 A I	100 :	50,0
oder		
Glukose (Dextrose), mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff,		
als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, 17.02 B II a	100:	47,62
andere, 17.02 B II b	100:	62,11
oder		
Sorbit,		
— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 %, (Sorbit N.C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I Treber oder	100 :	65,9 ³) 24,0
Treber		19,5
Gluten		4,5
Keimöl		2,9
Keimkuchen		3,2
— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	57,9 ⁴)
Treber		24,0
oder		
Treber		19,5
Gluten		4,5
Keimöl		2,9
Keimkuchen		3,2

Veredelungsverkehre Bezeichnung und Tarif- stelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts		Ausbeuten
	pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 :	40,7
	Treber		24,0
	oder		10.5
	Treber Gluten		19,5 4,5
	Keimöl		2,9
	Keimkuchen		3,2
Reis, langkörniger, ge- schält 10.06 A II b	Reis, vorgekocht*), 21.07 A II	100 :	57,47
Reis, rundkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II a	Puffreis, 19.05 B	100 :	60,6
Reis, langkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II b	Reis, vorgekocht *), 21.07 A II	100 :	84,0
	*) Als "Reis, vorgekocht" ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.		
Bruchreis	Mehl von Reis, 11.01 F	100 :	94,34
10.06 C	oder		
	Grobgrieß und Feingrieß von Reis, 11.02 A VI	100:	94,34
	oder		
	Flocken von Reis, 11.02 E II d 1	100:	94,34
	oder		
	Stärke von Reis, 11.08 A II	100:	65,79
Stärke von Kartoffeln	Sorbit,		
11.08 A IV	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 %, (Sorbit N.C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	98,72 5)
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	86,73 ⁶)
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100:	60,97
Sagostärke	Sorbit,		
11.08 A V	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 %, (Sorbit N.C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	95,53 ⁷)
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	83,94 8)
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 :	59,0
Stärke von Manihot	Sorbit,		
11.08 A V	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 %, (Sorbit N.C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	106,12 °)
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	93,24 10)
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 :	65,54

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarif- stelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Weißzucker 17.01 A	Mannit, 29.04 C II und	100 : 16,0
	Sorbit,	•
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a 2 oder 38.19 T I	111,4:11)
	— pulverförmig, 29.04 C III b 2 oder 38.19 T II	78,0
Melasse, auch entfärbt	Backhefe,	
17.03	— getrocknet, 21.06 A II a	100 : 23,5 12)
	— andere, 21.06 A II b	100 : 80,0 13)

¹⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABI. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

Umrechnungsschlüssel

- 3) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- 4) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,5 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- b) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 6) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 60,7 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 7) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 66,9 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 8) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 58,8 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 9) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 10) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 11) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78,0 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.
- 12) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.
- 13) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhese mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhesen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hese auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.

²⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABI. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes

Vom 18. Januar 1978

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für meinen Geschäftsbereich.

Π.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1978

Der Präsident des Bundesrechnungshofes Im Auftrag Reiß

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

·	Datum und Bezeichnung der Verordnung		ndet im anzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 1. 78	Erste Verordnung zur Anderung der Sechzigsten Durchführungs-Verordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-60	57	22. 3. 78	28. 4. 78
23. 2. 78	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	57	22. 3. 78	20. 4. 78
24. 2. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-55	57	22. 3. 78	28. 4. 78
28. 2. 78	Siebente Verordnung zur Anderung der Sechs- undzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	57	22. 3. 78	23. 3. 78
3. 3. 78	Neunte Verordnung zur Anderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	57	22. 3. 78	1. 4. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

		Veröffentlicht ir Europäischen C	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in dev	-
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28, 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 409/78 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattungen bei der Ausführ von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 78	L 59/9
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 410/78 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreide- mischfuttermitteln	1, 3, 78	L 59/14
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 411/78 der Kommission zur Fest- setzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 3. 78	L 59/16
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 412/78 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zu- stand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 3. 78	L 59/18
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 413/78 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1, 3, 78	L 59/20
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 414/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1, 3, 78	L 59/22
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 415/78 der Kommission zur Fest- setzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1, 3, 78	L 59/24
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 416/78 der Kommission zur Fest- setzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsen- samen	1. 3. 78	L 59/26
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 417/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 3. 78	L 59/28
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 418/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be- richtigung	1. 3. 78	L 59/30
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 419/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichti- gung	1. 3. 78	L 59/32
28, 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 420/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzu- wendenden Berichtigung	1, 3, 78	L 59/34
28. 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 421/78 der Kommission zur Fest- selzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	1. 3. 78	L 59/36
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 422/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2796/77 hinsichtlich des Anwen- dungszeitraums der Referenzpreise für Likörwein	1, 3, 78	L 59/37
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 423/78 der Kommission zur zweiten Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 zur vierten Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	1, 3, 78	L 59/38
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 426/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	1. 3. 78	L 59/41
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 427/78 der Kommission zur Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1, 3, 78	L 59/43
28. 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 428/78 der Kommission zur Fest- selzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 3. 78	L 59/44

	Datum and Possishnang der Poskt	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in det	ıtscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite	
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 429/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisver- arbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöp- fungen	1. 3. 78	L 59/46	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 431/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 3. 78	L 60/1	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 432/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 78	L 60/3	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 433/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 3. 78	L 60/5	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 434/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	2. 3. 78	L 60/7	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 436/78 der Kommission zur Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Min- destpreisregelung für die Einführ von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland	2. 3. 78	L 60/11	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 437/78 der Kommission zur Anderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2, 3, 78	L 60/13	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 438/78 der Kommission zur Anderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2, 3, 78	L 60/15	
1. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 439/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 3. 78	L 60/16	
1, 3, 78	Verordnung (EWG) Nr. 440/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	2. 3. 78	L 60/17	
	Andere Vorschriften			
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 424/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen			
28. 2. 78	gewährt werden Verordnung (EWG) Nr. 425/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 3. 78 1. 3. 78	L 59/39 L 59/40	
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 430/78 des Rates über die Regelung für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	1, 3, 78	L 59/48	
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 435/78 der Kommission über die Fest- setzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfel und Birnen	2. 3. 78	L 60/9	

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 325. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postlach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1.60 DM (1.10 DM zuzüglich -...50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,- DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6%.